

**SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung
Coesfeld GmbH
Markt 8
48653 Coesfeld**

Geschäftsbericht 2025

Inhaltsverzeichnis

- Bericht des Aufsichtsrates
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Bestätigungsvermerk

Bericht des Aufsichtsrates der SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH

Der Aufsichtsrat der SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH besteht nach Abschnitt C, § 10 des Gesellschaftsvertrages aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder und deren persönliche Vertretung werden vom Rat der Stadt Coesfeld aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der sachkundigen Bürger entsandt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.

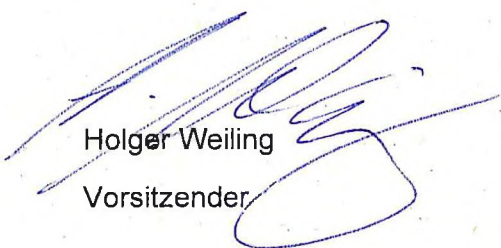
Im Berichtsjahr hat sich der Aufsichtsrat in zwei Sitzungen entsprechend den gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Aufgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens informiert und die Geschäftsführung überwacht. Alle zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgänge sind eingehend beraten sowie die notwendigen Beschlüsse gefasst werden. Daneben haben die Mitglieder des Aufsichtsrates im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit im Rat den Ausschüssen der Stadt Coesfeld die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft vorbereitend mitbestimmt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 und der Lagebericht wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi, Euregio Revision GmbH, Coesfeld, geprüft und werden in der Aufsichtsratssitzung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung und den mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Coesfeld GmbH für die in 2025 geleistete Arbeit.

48653 Coesfeld, den 30.06.2026

Aufsichtsrat der
SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH



Holger Weiling

Vorsitzender

SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH, Coesfeld
Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA		PASSIVA	
	€	€	€
Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00
sonstige Vermögensgegenstände	3.586,22	II. Jahresfehlbetrag	53.897,91
II. Guthaben bei Kreditinstituten	241.899,87	Summe Eigenkapital	196.102,09
Summe Umlaufvermögen	245.486,09	B. Rückstellungen	
		sonstige Rückstellungen	11.675,00
		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.910,67
		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 12.910,67	
		2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24.798,33
		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 24.798,33	
			37.709,00
	<u>245.486,09</u>		<u>245.486,09</u>

SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH, Coesfeld**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 13.05.2025 bis zum 31.12.2025**

	€	€
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		53.897,90
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,01
3. Ergebnis nach Steuern		53.897,91-
4. Jahresfehlbetrag		53.897,91

SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH, Coesfeld

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

I. Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Die SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH, Coesfeld (SEG gGmbH) ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Coesfeld unter der HRB-Nr. 23036 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Coesfeld.

Gegenstand der SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH (SEG KG), Coesfeld, ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kultur, der Bildung (Volks- und Berufsbildung), des Sports, die Hilfe für Flüchtlinge / Obdachlose / Gefährdete insbesondere durch den Bau, Betrieb und Unterhaltung demensprechender Einrichtungen sowie Pflege und Unterhaltung von Friedhöfen und ähnlichen Gedenkstätten sowie die Förderung von wohngemeinnützigen Zwecken durch den Bau / Sanierung / Unterhaltung, An- und Vermietung von Wohnraum und Überlassung an hilfsbedürftige Personen sowie der soziale Wohnbau. Die Gesellschaft darf sich mit Zustimmung der Stadt Coesfeld an ähnlichen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 ff. HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt und beachtet die besonderen Anforderungen des GmbH-Gesetzes und des Gemeinnützigkeitsrechts soweit dieses Einfluss auf die Darstellung und Inhalt des Jahresabschlusses hat.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuches (HGB). Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages besteht die Verpflichtung, den Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss ist demzufolge gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. des HGB, nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages sowie des EnWG aufgestellt. Der Jahresabschluss erfüllt die Voraussetzungen des § 108 GO NRW.

2. Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Soweit sich nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften Ausweiswahlrechte für Davon-Vermerke in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang ergeben, werden diese Angaben ausschließlich im Anhang gemacht.

Die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 276 Abs. 1 und 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurden nur für Zwecke der Offenlegung in Anspruch genommen.

Die Angabe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in Bezug zur Gesellschafterin erfolgen gemäß § 42 Abs. 3 GmbHG.

Gem. IDW Life Ausgabe 01/2022 sind Gebietskörperschaften keine Muttergesellschaften i. S. v. § 290 HGB. Somit besteht zwischen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafterin für den handelsrechtlichen Jahresabschluss keine Verbundenheit i. S. v. § 271 Absatz 2 HGB – auch wenn sie i. S. d. landesspezifischen Gemeindehaushaltsrechts als verbunden gelten. Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber der Kommune dürfen demnach nicht als Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden. Die Angabe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in Bezug zur Gesellschafterin erfolgen somit analog § 42 Abs. 3 GmbHG.

Bei der Bewertung der Posten des Jahresabschlusses wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Die Vermögensgegenstände werden einzeln und vorsichtig bewertet. Insbesondere sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert waren. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres werden unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

1. Ansätze in der Bilanz

Aktiva

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bewertet; alle erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Niedrige bzw. unverzinsliche Forderungen sind nicht vorhanden.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Passiva

Das **Eigenkapital** ist grundsätzlich zum Nennwert bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen die erkennbaren Risiken, drohenden Verluste und ungewissen Verpflichtungen. Soweit der Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich länger als ein Jahr nach dem Bilanzstichtag liegt, wird eine Abzinsung des Rückstellungsbetrages vorgenommen.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Soweit der Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich länger als ein Jahr nach dem Bilanzstichtag liegt, wird eine Abzinsung des Verbindlichkeitenbetrages vorgenommen.

2. Ansätze in der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich in € angegeben und bewertet. In Fremdwährung entstandene Erträge oder Aufwendungen werden zum Tageskurs der Entstehung dieser Posten in € umgerechnet und in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Erträge und Aufwendungen werden unabhängig von ihrer Verausgabung in dem Geschäftsjahr erfasst zu dem sie wirtschaftlich gehören. Jahresübergreifende Ertrags- und Aufwandsposten werden entsprechend dem Zeitanteil zum abgelaufenen oder einem früheren/späteren Geschäftsjahr abgegrenzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

a. Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** betreffen Guthaben bei der Sparkasse Westmünsterland.

b. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt lt. Gesellschaftsvertrag € 250.000,00. Es wurde durch Bar-einzahlung aufgebracht.

Das Jahresergebnis in Höhe von € -53.897,91 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist der Verlustvortrag durch spätere Gewinne zu tilgen. Über die Verwendung der darüber hinaus gehenden Gewinne entscheidet die Gesellschafterversammlung.

c. Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von T€ 12 betreffen die Prüfungs- und Beratungskosten und Jahresabschlusskosten.

d. Verbindlichkeiten

	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt
	bis 1 Jahr T€	1-5 Jahre T€	mehr als 5 Jahre T€	31.12.2025 T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13	0	0	13
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Coesfeld	25	0	0	25
	<u>38</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>38</u>

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen, soweit zulässig, Eigentumsvorbehalte. Die übrigen Verbindlichkeiten sind ungesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coesfeld betreffen die Kostenerstattung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag für 2025 und stellen gleichzeitig Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Hierunter sind insbesondere Jahresabschluss- und Beratungskosten, Gründungs- und Notarkosten sowie die Verwaltungskostenbeträge und Betriebsführungskosten ausgewiesen. In Höhe von T€ 7 sind hierin einmalige Aufwendungen anlässlich der Gründung enthalten.

IV. Sonstige Angaben

1. Nachtragsbericht

Über besondere Vorgänge für den Bestand und die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft, die nach Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, ist nichts zu berichten.

2. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH ergeben sich finanzielle Verpflichtungen auf Grundlage anteiliger Personal- und Sachaufwendungen (Abrechnung nach Pauschale).

Aus dem mit der Stadt Coesfeld abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag ergeben sich jährliche Aufwendungen von T€ 41,6 (netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Der Vertrag hat am 08.07.2025 mit unbestimmter Laufzeit begonnen.

4. Angaben zu den Organen

a. Geschäftsführung

Geschäftsführer im Rumpfgeschäftsjahr 2025 waren:

Herr Philipp Hänsel, Wettringen

Herr Daniel Zöhler (ab 01.01.2026), Bocholt

Die Änderungen in der Geschäftsführung sind im Handelsregister Coesfeld eingetragen worden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft einzeln. Bei Geschäften mit sich selbst und der Gesellschaft sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführer erhalten von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit kein Entgelt von der Gesellschaft. Die Tätigkeit der Geschäftsführer sind in den von der Stadt Coesfeld an die SEG GmbH berechneten Personalkostenerstattungen mit T€ 20 enthalten.

b. Gesellschafterversammlung

In der **Gesellschafterversammlung** werden die Rechte der Stadt Coesfeld als Gesellschafterin durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen. Vertreter der Stadt Coesfeld war im abgelaufenen Geschäftsjahr Herr Heinrich Volmer. Als dessen Stellvertreter war Dennis Bachmann bestellt.

c. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehörten zum Bilanzstichtag 31.12.2025 an:

ordentliches Mitglied				stellvertretendes Mitglied		
	Vorname	Name	Beruf	Vorname	Name	Beruf
Vorsitzender	Eliza	Diekmann-Cloppenburg	Bürgermeisterin			
1. stellv. Vorsitzender	Holger	Weiling	Wirtschaftsjurist (LL.B)	Günter Alfred	Büscher	Krankenpfleger
2. stellv. Vorsitzender	Nicole	Dicke	Prüfungs- /Steuerberatungsassistentin	Robert	Böyer	Industriedruckmeister / Betriebswirt des Handwerks
	Dennis	Bachmann	Beamter	Jens	Kielmann	kfm. Leiter
	Erich	Prinz	Rentner	Josef	Flögel	Rentner
	Heiner Bernhard	Honermann	Lehrer	Dirk Christian	de Beyer	selbst. Krankenpfleger
	Henning	Jaske	Bankkaufmann	Tobias	Musholt	informatiker im öff. Dienst
	Heinrich-Georg	Krumme	Rentner	Thomas	Michels	Verwaltungsangestellter
	Angela	Kulik	Kommunikationswirtin	Marcel	Stratmann	Pflegefachkraft
	Benedikt	Öhmann	Kinder- und Jugendpsychotherapeut	Sarah	Albertz	Lehrerin
	Thomas	Bücking	Rentner	Alexander Jochen	Ruthmann	IT-Projektleiter
	Ralf	Nielsen	Geschäftsführer	Matthis	Tasler	Parteimitarbeiter
	Thomas	Stallmeyer	Rentner	Frieda-Marie	Schmitz	Studentin
	Gerrit	Tranel	Wirtschaftsgeograf	Markus	Köchling	Zoodirektor
	Heinrich	Volmer	Fachinformatiker	Martin	Uhlending	Geschäftsführer

Die Aufwandsentschädigungen an den Aufsichtsrat betrugen € 794,22.

d. Honorar Abschlussprüfer, Arbeitnehmer

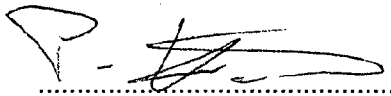
Das Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB wurde mit € 8.250,00 (netto zzgl. gesetzliche USt) für Abschlussprüfungsleistungen berücksichtigt.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Coesfeld, den 5. Mai 2026

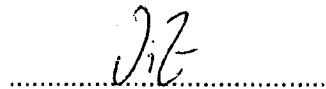
Die Geschäftsführung

SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH (SEG gGmbH)



Philipp Hänsel

(Geschäftsführer)



Daniel Zöhler

(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die

SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH, Coesfeld

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SEG - gemeinnützige Stadtentwicklung Coesfeld GmbH, Coesfeld - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 13. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 13. Mai 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

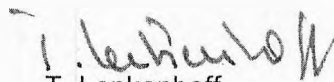
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 8. Mai 2026

EuReWi Euregio Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



H. Schwaaf
Wirtschaftsprüfer



T. Lenkenhoff
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.